

Amt der Kärntner Landesregierung
Amulfplatz 1
9021 Klagenfurt/Wörthersee

Per E-Mail: abt1.verfassung@ktn.gv.at

Wien, am 31. Oktober 2019

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Landes-Forstgesetz 1979 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen begrüßt grundsätzlich den Entwurf, erlaubt sich dazu jedoch folgende Stellungnahme abzugeben:

Ad § 2 Abs 3:

Wir begrüßen die Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Ermöglichung der digitalen Verfahrensabwicklung. Gerade in Zeiten wie diesen, in denen „Digitalisierung“ großgeschrieben wird, ist es wichtig, die elektronische Kommunikation zu forcieren.

Wie in den Erläuterungen ausgeführt wird, soll zur digitalen Abwicklung im Wesentlichen das Urkundenarchiv der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen (§§ 91c und d GOG) genutzt werden. Um das komplette Potenzial nutzen zu können, sollte dem § 2 Abs 3 daher noch folgender Passus angefügt werden:

Sofern der Antrag von einem/einer Ingenieurkonsulenten/in für Vermessungswesen übermittelt wird, ist der Antrag elektronisch zu stellen und der Teilungsplan aus dem Urkundenarchiv der Ziviltechniker gem. § 15 Abs 6 ZTG 2019 zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe
Präsident